

6.2.1.2. *Die allgemeinen gesetzlichen Kriterien der Strafzumessung*

In § 61 Abs. 2 StGB werden allgemeine Strafzumessungskriterien festgelegt, die sowohl für die Beurteilung der konkreten Schwere der begangenen Tat als auch für die Berücksichtigung weiterer, speziell in der Person des Täters begründeter Umstände bestimmend sind. Dazu gehören:

- die Art und Weise der Tatbegehung,
- die Folgen der Tat,
- der Grad des Verschuldens,
- die Persönlichkeit des Straftäters,
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat,
- der Einfluß vorangegangener Bestrafungen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten: Das Vorliegen von Umständen, die entsprechend der verletzten Strafrechtsnorm die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf als solches nicht noch straferschwerend bzw. -mildernd berücksichtigt werden (Verbot der Doppelbewertung — § 61 Abs. 3 StGB).

Die exakte Feststellung der gem. § 61 StGB für die Bemessung einer Strafe wesentlichen Umstände in ihrer wechselseitigen Beeinflussung bzw. auch Widersprüchlichkeit sowie ihre dementsprechende Einordnung bei der moralisch-politischen Wertung und rechtlichen Beurteilung der Straftat ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchsetzung der Differenzierungsgrundsätze des Strafrechtes, die der Gewährleistung und Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit dienen.

Art und Weise der Tatbegehung

Die Art und Weise der Tatbegehung umfaßt die konkreten Begehungsformen des strafbaren Handelns, die angewandten Mittel und Methoden sowie die Intensität bei der Vorbereitung und Ausführung der Straftat (vgl. 5.1.2.2.).

Die Art und Weise der Tatbegehung bestimmt wesentlich den Grad der objektiven Schädlichkeit der Straftat und ist zugleich für die Beurteilung des Verschuldens des Täters bedeutsam. Planmäßiges und raffiniertes Vorgehen bei der Vorbereitung und Ausführung der Tat sowie Hartnäckigkeit und Skrupellosigkeit erhöhen die objektive Schädlichkeit und den Grad der Schuld des Täters und sind damit von wesentlichem Einfluß auf die Bestimmung von Strafart und -maß.

Die Art und Weise der Tatbegehung ist unterschiedlich und bezogen auf die einzelnen Straftaten und Deliktgruppen veränderlich. Es werden immer wieder neue Begehungsformen entwickelt, die vor allem dem Ziel dienen, die Straftat zu verschleiern (z. B. bei Staatsverbrechen, Straftaten gegen die Volkswirtschaft, Angriffen auf das sozialistische Eigentum durch Gruppen). Als allgemeiner Grundsatz kann aufgestellt werden, daß die Art und Weise der Tatbegehung um so schwerer wiegt, je planmäßiger, raffinierter, hartnäckiger bzw. rücksichtsloser sie erfolgt und je gefährlicher die dabei eingesetzten Mittel sind.